



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
W i e n I

10/SN-211/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
Zl.	106 -GE/19 85
Datum:	31. JAN. 1986
Verteilt	5. FEB. 1986 <i>Dr. Bumerl</i>

Sachbearbeiter/Klappe *Dr. Bumerl*

Dr. Bumerl / 5047

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

16.909/03-I/6/85

1986 01 31

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
bäuerliche Erbteilung in Kärnten  
(Kärntner Erbhöfegesetz)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Kärntner Erbhöfegesetzes zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dr. Bumerl*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Bumerl / 5047

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

6.983/6-I 1/85

Unsere Geschäftszahl

16.909/03-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1986 01 31

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
bäuerliche Erbteilung in Kärnten;  
(Kärntner Erbhöfegesetz)

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 11. November 1985,  
Zl. 6.983/6-I 1/85, wird im Gegenstand wie folgt Stellung  
genommen:

Zum Entwurf:

1. Im § 1 und an anderen Stellen des Entwurfes wäre die Zitierung des ABGB richtigzustellen auf "Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch".
2. Im § 3 Abs. 2, zweite Zeile müßte es richtig heißen "erreicht".
3. Im § 9 wäre nach ho. Auffassung statt § 3 richtig § 4 zu zitieren.
4. Zu § 17 Abs. 3 wird angeregt zu prüfen, ob nicht die kurze Frist von 6 Monaten für Ersatzflächenerwerb verlängert werden sollte.
5. Im § 20 müßten statt der Bundesministerien die jeweiligen Bundesminister zitiert werden.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Zu den Erläuterungen:

In der ersten Zeile der Erläuterungen zu § 20 müßte es richtig heißen "Vollziehungsklausel".

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. B u m e r l.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lang', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.